

Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium der Fachbereiche 1 (Sozialwissenschaft – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie)
und 3 (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften)
an der Universität Siegen

ENTWURF FÜR EINE REFORMIERTE PRÜFUNGSORNDUNG (STAND: 08.05.2009)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Aufbau des B.A.-Studiums
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Zulassung zum B.A.-Studium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang
 - § 7 Studienangebot
 - § 8 Berufsorientierte Studien
 - § 9 Modularisierung des Lehrangebots
 - § 10 Einzelleistungen und Kreditpunkte
 - § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
 - § 12 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
 - § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
 - § 14 B.A.-Prüfungsausschuss
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
 - § 17 Abschluss des B.A.-Studiums
 - § 18 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit
 - § 19 B.A.-Arbeit
 - § 20 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
 - § 21 Wiederholung der B.A.-Arbeit
 - § 22 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss
 - § 23 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
 - § 24 Urkunde
 - § 25 Diploma Supplement
 - § 26 Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades
 - § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 28 Anwendung
 - § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang A: Studienangebot
- Anhang B: Mögliche Abschlussgrade

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelor-Studium an der Universität Siegen in den in Anhang A genannten Fächern. Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums. In den fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelor-Studium angebotenen Studiengänge und Ergänzungsfächer geregelt.

Bei den *Fachspezifischen Bestimmungen* handelt es sich um ergänzende Dokumente zu dieser Prüfungsordnung, die das Studium der in Anhang A genannten Studiengänge in den jeweiligen Fachbereichen regeln. Damit wird die hier vorliegende *Prüfungsordnung für die Fachbereiche 1 und 3* ergänzt um fach- bzw. studiengangsspezifische Regelungen. Entsprechend gibt es zu jedem Studiengang eine *Fachspezifische Bestimmung*, die Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studiums konkretisiert. Entsprechende Verweise auf die *Fachspezifischen Bestimmungen* finden sich in den betroffenen Paragraphen dieser allgemeinen *Prüfungsordnung für die Fachbereiche 1 und 3*.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium in den in Anhang A genannten Fächern führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) und wird im Folgenden als B.A.-Studium bezeichnet. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im B.A.-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermittelt werden.

§ 3

Aufbau des B.A.-Studiums

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums können je nach Angebot zwei Studiengangsmodelle studiert werden: ein integratives Modell oder ein Kombinationsmodell. Im integrativen Modell tragen zwei oder mehr Fächer zu einem gemeinsamen B.A.-Studiengang bei, wobei die fachlichen Anteile der einzelnen Fächer nicht deutlich zu trennen sind. Im Kombinationsmodell wird ein Kernfach mit einem Ergänzungsfach kombiniert. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Kreditpunkte.

(2) Im integrativen Modell beträgt der Umfang der Fachstudien 135 Kreditpunkte.

(3) Im Kombinationsmodell beträgt der Umfang der Fachstudien im Kernfach 90 Kreditpunkte, im Ergänzungsfach 45 Kreditpunkte.

(4) Sowohl im integrativen Modell als auch im Kombinationsmodell werden die Fachstudien durch Berufsorientierte Studien (s. § 8) im Umfang von 45 Kreditpunkten ergänzt.

§ 4

Akademischer Grad

(1) Nach Abschluss des B.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ von dem Fachbereich verliehen, aus dem das Kernfach oder das integrative Fach¹ gewählt wurde.

(2) Der Grad wird spezifiziert durch die Angabe des integrativen Fachs oder des Kernfaches in deutscher Sprache. Die Spezifikation wird mit „in“ angeschlossen (zu den möglichen Abschlussbezeichnungen s. Anhang B4).

§ 5

Zulassung zum B.A.-Studium

(1) Für das B.A.-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird hier und im folgendem auch dann vom „integrativen Fach“ gesprochen, wenn wie in § 3 ausgeführt zwei oder mehr Fächer an einem der Studiengänge (integratives Modell) beteiligt sind.

(2) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Fachhochschulreife ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Umfang und Art des Nachweises regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen vom 16.8.2006. Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung ist darüber hinaus in den jeweils fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss beträgt sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit.
- (2) Das Studium im Bachelor-Studiengang umfasst im integrativen Modell bis zu 90 SWS (Semesterwochenstunden) im integrativen Fach, im Kombinationsmodell im Kernfach bis zu 60 SWS, im Ergänzungsfach bis zu 30 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Im Bereich der Berufsorientierten Studien werden bis zu 30 SWS studiert.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen.
- (5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen fristgemäß zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Die Studierenden haben aktuelle ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird ebenso gewährleistet wie die Fristverlängerung bedingt durch Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

§ 7

Studienangebot

Die studierbaren Fächerkombinationen werden in Anhang A aufgeführt

§ 8

Berufsorientierte Studien

(1) Unabhängig vom gewählten B.A.-Modell sind zusätzlich zu den fachbezogenen Studien ‚Berufsorientierte Studien‘ im Umfang von 45 Kreditpunkten zu studieren. Sie dienen in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder. Die berufsqualifizierenden Anteile in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden, und zwar durch den Erwerb a) von „Schlüsselqualifikationen“, b) von Grund- und Anwendungswissen aus anderen Fächern, das für mögliche Tätigkeiten in den angestrebten Berufsfeldern relevant ist, sowie c) von einschlägigen Praxiserfahrungen.

(2) Die Berufsorientierten Studien gliedern sich in die Bereiche:

- A. Medien und Kommunikation
- B. Fremdsprachen
- C. Erwerb und Vermittlung von Wissen
- D. Planung und Organisation
- E. Beruf und Arbeitswelt

Zum Erwerb der 45 Kreditpunkte sind Module aus mindestens zwei der Bereiche A-E zu studieren, mindestens drei Module müssen benotet sein, wobei diese mindestens 18 Kreditpunkte umfassen müssen.

§ 9

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im B.A.-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester. Näheres regeln die fachspezifischen

Bestimmungen.

(2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Einzelleistungen und Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen, wenn eine Leistung trotz Wiederholung nicht erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

(4) Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sind für den Erwerb von Kreditpunkten Einzelleistungen (z.B. Hausarbeit, mündliche Leistung, Klausur) erforderlich. Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

(5) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen, wobei sich die Einzelleistung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.

(6) Zur Abnahme von Einzelleistungen ist nur berechtigt, wer mindestens eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausübt. Mit der Vergabe eines Lehrauftrags berechtigt der Dekan/die Dekanin die betreffende Person zur Abnahme von Einzelleistungen.

(7) Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (§ 11, Abs. 1).

(8) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine Anmeldung zur Erbringung von Einzelleistungen beim Prüfungsausschuss oder der/dem jeweiligen Lehrenden erfolgen muss.

(9) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(10) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

(1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie kann sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen (Lehrveranstaltungen) oder einer Modulleistung ergeben. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Jedes Modulelement kann mit einer Note bewertet werden.

(3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Einzelleistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

(4) Benotete und mit Kreditpunkten versehene Einzelleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dabei soll sicher gestellt sein, dass im Rahmen der Fachstudien als Erbringungsformen mindestens Referate, Hausarbeiten und/oder Klausuren angeboten werden. Im Verlauf des Studiums muss jede dieser Erbringungsformen mindestens einmal als Form der Leistungs-

erbringung gewählt werden. Innerhalb eines Moduls sollen verschiedene Erbringungsformen ermöglicht werden.

(5) In die Endnote des B.A.-Abschlusses gehen alle oder ein Teil der Modulnoten ein. Im letzteren Fall können die Studierenden im Sinne der Ausbildung eines individuellen Studienprofils die Möglichkeit erhalten, einen Teil der in die Endnoten eingehenden Module selbst festzulegen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(9) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Abschluss-Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	10 %	excellent	hervorragend
B	25 %	very good	sehr gut
C	30 %	good	gut
D	25 %	satisfactory	befriedigend
E	10 %	sufficient	ausreichend

§ 12

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).

(3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung im Modulelement (sog. 4. Versuch).

(4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird dem/der Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.

(5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der/die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

(6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe des/der Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Satz (2) bis (5).

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren B.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des B.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss (vgl. § 14). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

B.A. - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden auf der Grundlage eines Fachbereichsratsbeschlusses diejenigen Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, die integrative Fächer oder Kernfächer im Bachelor-Studiengang anbieten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden alternierend aus der Gruppe der Professor/innen der Fachbe-

reiche 1 und 3 gewählt. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen, dem Rektorat sowie dem Dezernat 2 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach den Sätzen 2 und 4.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professor/innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war (§ 10, Abs. 8). Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiat, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der B.A.-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die B.A.-Prüfung

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 17

Abschluss des B.A.-Studiums

- (1) Das B.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 180 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert und die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von mindestens 180 Kreditpunkten setzt sich zusammen
 - im integrativen Studiengangmodell:
 - aus Studienleistungen im Umfang von 135 Kreditpunkten im Fach bzw. in den Fächern und 45 Kreditpunkten in den Berufsorientierten Studien,
 - im Kombinationsmodell:
 - aus Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten im Kernfach und je 45 Kreditpunkten im Ergänzungsfach sowie in den Berufsorientierten Studien.

Eingeschlossen hierin ist die B.A.-Arbeit als Prüfungsleistung.

§ 18

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 7 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann, dass sie/er
 2. an der Universität Siegen für den gewählten B.A.-Studiengang eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
 3. während des B.A.-Studiengangs im integrativen Studiengang mindestens 80 Kreditpunkte im integrativen Fach und mindestens 20 Kreditpunkte im Bereich der Berufsorientierten Studien erreicht hat, im Kombinationsmodell im Kernfach mindestens 60 Kreditpunkte, im Ergänzungsfach und im Bereich der Berufsorientierten Studien mindestens jeweils 20 Kreditpunkte erreicht hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können zusätzliche Regelungen und/oder einen späteren Zeitpunkt der Zulassung zur B.A.-Arbeit festlegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine B.A.-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 19

B.A.-Arbeit

- (1) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die B.A.-Arbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des Kernfaches bzw. des integrativen Fachs des B.A.-Studiengangs basieren.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der B.A.-Arbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in soll ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Kernfach oder das integrative Fach vertritt, sein. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch einen promovierten und selbstständigen Lehrenden/eine promovierte und selbstständig Lehrende als Erstgutachter/Erstgutachterin zulassen.

Die Verleihung einer entsprechenden Prüfungsbefugnis muss schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt vorgelegt werden. Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird das Kombinationsmodell studiert, muss der Erstgutachter/die Erstgutachterin das Kernfach vertreten, der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann demgegenüber nach Absprache mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin auch dem Ergänzungsfach entstammen, sollte ein Thema gewählt werden, das Problemstellungen aus Kern- und Ergänzungsfach verbindet.

(4) Der Anteil der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Studium beträgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zwischen 6 und 12 Kreditpunkten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt maximal 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Der Umfang der B.A.-Arbeit soll 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten.

(7) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der B.A.-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(8) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 20

Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 19 begutachtet und bewertet. Einer/Eine der Gutachter/innen soll der/die Professor/in, Hochschuldozent/in oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/in sein, der/die die Arbeit angeregt hat. Der/die Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Er/Sie soll in der Regel ein promovierter und selbstständig Lehrender/eine promovierte und selbstständig Lehrende sein. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. In diesem Fall wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, welche mindestens „ausreichend“ (4,0) ergeben muss. Ansonsten tritt § 21 in Kraft. Die Note der B.A.-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Wiederholung der B.A.-Arbeit

(1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die B.A.-Arbeit einmal wiederholt werden.

(2) Ist die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die B.A.-Arbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

(1) Die B.A.-Gesamtnote setzt sich im integrativen Modell aus den Noten der studienbegleitenden Einzelleis-

tungen des integrativen Fachs, der Berufsorientierten Studien sowie der B.A.-Arbeit zusammen; im Kombinationsmodell aus den Noten der studienbegleitenden Einzelleistungen des Kernfaches, des Ergänzungsfachs, der Berufsorientierten Studien sowie der B.A.-Arbeit zusammen.

(2) Aus den jeweils bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundeten Noten der studienbegleitenden Einzelleistungen, der Modulnoten und der B.A.-Arbeit wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus folgenden Anteilen zusammensetzt. Im integrativen Modell: das integrative Fach 85%, die Berufsorientierten Studien 15%. Im Kombinationsmodell: Das Kernfach 60%, das Ergänzungsfach 25%, die Berufsorientierten Studien 15%.

(3) Die Note der B.A.-Arbeit geht mit einer Gewichtung von 10-15% in die Note für das Kernfach bzw. das integrative Fach ein. Die Gewichtung der Note der B.A.-Arbeit wird durch die fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(4) Die Notenbildung im integrativen Fach, im Kernfach und im Ergänzungsfach regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(5) In die Note der Berufsorientierten Studien gehen die drei bestbenoteten Module der Bereiche A-E ein. Sie werden nach den mit ihnen verbundenen Kreditpunkten gewichtet. Dabei müssen die drei Module zusammen eine Mindestkreditpunktzahl von 18 Kreditpunkten ergeben. Die Module müssen in Übereinstimmung mit § 8 aus mindestens zwei der Bereiche A-E stammen.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das B.A.-Studium erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das die gewählten Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der B.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes B.A.-Studium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das B.A.-Studium endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie/er vor Abschluss der B.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 24

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten B.A.-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die B.A.-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen, dem das Fach angehört, in dem die B.A.-Arbeit angenommen worden ist.

§ 25

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis des B.A.-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im integrativen Fach resp. dem Kern- und dem Ergänzungsfach und im Bereich „Berufsorientierte Studien“ erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 26

Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige B.A.-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des B.A.-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 28

Anwendung/Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 erstmalig für die nach § 7 gewählten gestuften B.A.-Studiengänge an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind. Studierende, die noch vor dem Wintersemester 2009/2010 für einen der Studiengänge eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fachbereiche 1 und 3 ihre Prüfung auch nach dieser reformierten Ordnung ablegen.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 06.05.2009 und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 06.05.09 sowie der Genehmigung des Rektorats vom [Datum ###].

Anhang A: Studienangebot²

An der Universität Siegen können folgende B.A.-Studiengänge studiert werden:

I. Bachelor-Studiengänge im integrativen Modell

1. Sprache und Kommunikation (SK)

mit 2 sprachlichen Schwerpunkten, wählbar aus Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch in folgenden Kombinationen:

- a) Deutsch + Englisch
- b) Deutsch + Französisch
- c) Deutsch + Spanisch
- d) Englisch + Französisch
- e) Englisch + Spanisch
- f) Französisch + Spanisch

2. Literatur, Kultur, Medien (LKM)

mit 2 sprachlichen Schwerpunkten, wählbar aus Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch, in folgenden Kombinationen:

- a) Deutsch + Englisch
- b) Deutsch + Französisch
- c) Deutsch + Spanisch
- d) Deutsch + Italienisch
- e) Englisch + Französisch
- f) Englisch + Spanisch
- g) Englisch + Italienisch
- h) Französisch + Spanisch
- i) Französisch + Italienisch
- j) Spanisch + Italienisch

3. Sozialwissenschaften

- a) mit Schwerpunkt Medienwissenschaft
- b) mit Schwerpunkt Europa-Studien
- c) mit Schwerpunkt Sozialpolitik

II. Bachelor-Studiengänge im Kombinationsmodell

Als Kernfächer werden angeboten:

- a) Geschichte/History
- b) Sozialwissenschaften
- c) Philosophie
- d) Sprache und Kommunikation (SK) mit einem sprachlichen Schwerpunkt
- e) Literatur, Kultur, Medien (LKM) mit einem sprachlichen Schwerpunkt

Als Ergänzungsfächer werden angeboten:

- a) Geschichte/History
- b) Sozialwissenschaften
- c) Philosophie
- d) Religion in Europe/Religion im europäischen Kontext
- e) Sprache und Kommunikation (SK) mit einem sprachlichen Schwerpunkt
- f) Literatur, Kultur, Medien (LKM) mit einem sprachlichen Schwerpunkt
- g) Visual Studies and Art History
- h) Wirtschaftswissenschaften
- i) Informatik (mit zwei wählbaren Schwerpunkten: Sprachtechnologie oder Wirtschaftsinformatik)

² Eine Erweiterung des Studienangebots und/oder der Kombinationsmöglichkeiten kann durch das Rektorat beschlossen werden.

Folgende Kombinationen von Fächern sind in Bachelorstudiengängen wählbar:

	(ERGÄNZUNGS-)FÄCHER	History/Geschichte	Wirtschaftswissenschaften	Visual Studies and Art History	Informatik	SK - Deutsch	SK - Englisch	SK - Französisch	SK - Spanisch	LKM - Deutsch	LKM - Englisch	LKM - Französisch	LKM - Italienisch	LKM - Spanisch	Philosophie	Religion in Europe/ Religion in europäischen Kontext	Sozialwissenschaften
INTEGRATIVES STUDIENMODELL																	
Sprache und Kommunikation (SK)																	
Deutsch							x	x	x								
Englisch						x		x	x								
Französisch						x	x		x								
Spanisch						x	x	x									
Literatur, Kultur, Medien (LKM)																	
Deutsch											x	x	x	x			
Englisch										x		x	x	x			
Französisch										x	x		x	x			
Italienisch										x	x	x		x			
Spanisch										x	x	x	x				
Sozialwissenschaften																	
European Studies																	x
Media Studies																	x
Social Policy Studies																	x
KOMBINATIONSMODELL KERNFÄCHER																	
History/Geschichte			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sprache und Kommunikation (SK)																	
Deutsch		x	x		x					x					x		x
Englisch		x	x		x						x				x		x
Französisch		x	x		x							x			x		x
Spanisch		x	x		x									x	x		x
Literatur, Kultur, Medien (LKM)																	
Deutsch		x	x	x	x	x									x	x	x
Englisch		x	x	x	x		x								x	x	x
Französisch		x	x	x	x			x							x	x	x
Italienisch		x	x	x	x										x	x	x
Spanisch		x	x	x	x				x						x	x	x
Sozialwissenschaften																	
Philosophie		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x

Anhang B: Mögliche Abschlussgrade

Integratives Modell:

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation*

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien*

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Medienwissenschaft

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Europa-Studien

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Sozialpolitik

Kombinationsmodell:

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und Literatur, Kultur, Medien *

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und Philosophie

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und Sozialwissenschaften

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und History/Geschichte

Bachelor of Arts in Sprache und Kommunikation * und Informatik

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Sprache und Kommunikation *

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und History/Geschichte

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Religion in Europe/Religion im europäischen Kontext

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Sozialwissenschaften

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Philosophie

Bachelor of Arts in Literatur, Kultur, Medien * und Informatik

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Sprache und Kommunikation *

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Literatur, Kultur, Medien *

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Philosophie

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Religion in Europe/Religion im europäischen Kontext

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und History/Geschichte

Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften und Informatik

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Sprache und Kommunikation *

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Literatur, Kultur, Medien *

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Sozialwissenschaften

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Religion in Europe/Religion im europäischen Kontext

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Philosophie

Bachelor of Arts in Geschichte/History und Informatik

Bachelor of Arts in Philosophie und Sprache und Kommunikation *

Bachelor of Arts in Philosophie und Literatur, Kultur, Medien *

Bachelor of Arts in Philosophie und Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Philosophie und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Philosophie und Sozialwissenschaften

Bachelor of Arts in Philosophie und Religion in Europe/Religion im europäischen Kontext

Bachelor of Arts in Philosophie und History/Geschichte

Bachelor of Arts in Philosophie und Informatik

* in Klammern Angabe des jeweiligen sprachlichen Schwerpunkts/der jeweiligen sprachlichen Schwerpunkte